



## **Satzung des Tanzkreises Wißgoldingen e.V.**

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 01.12.2000.  
Letzte Änderung auf der Hauptversammlung vom 01.03.2013.

### **§ 1 Name Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Tanzkreis Wißgoldingen“ und hat seinen Sitz in 73550 Waldstetten-Wißgoldingen. Er wurde am 01.01.2001 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Schwäbisch Gmünd eingetragen.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Schwäbisch Gmünd.
3. Der Verein ist Mitglied des Landestanzsportverbandes TBW, Fachverband im Landessportbund BW Deutschen Tanzsportverbandes e.V., Spitzenverband im Deutschen Sportbund
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsports als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Hinführung von Tanzsportlern zum Wettbewerb.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung (AO), §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (3) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.



4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landesportbundes, des Landestanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

## **§ 4 Mitglieder**

Der Verein führt ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder

- a.) Sporttreibende (aktive) Mitglieder
- b.) Passive Mitglieder

1. Außerordentliche Mitglieder

- a.) Studenten und Junioren in der Berufsbildung oder im Grundwehrdienst
- b.) Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2. Juristische Personen können nur als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

3. Ehrenmitglieder

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

## **§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Anträge auf Aufnahme als ordentliches, außerordentliches oder förderndes Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt sowie durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt eines Mitglieds muss schriftlich erklärt werden; das Schreiben ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Austritt kann nur zum Jahresende (zum 31.12. eines Jahres) erfolgen. Während des Laufs der Kündigungsfrist hat der Austrittswillige die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitglieds durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstands erfolgen. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.



6. Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf keines schriftlichen Antrags, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als 3 Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beträge bleibt bestehen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen, außerordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung eines Mitglieds auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens 30. April zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Mitteilung im Amtsblatt der Gemeinde Waldstetten. Anträge der Mitglieder sind mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Stimmberechtigten Mitglieder, entsprechend den Bestimmungen einer ordentlichen Mitgliederversammlung, einzuberufen.
5. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, die Mitgliedsbeiträge festzusetzen sowie nach Ablauf der Wahlperiode die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer vorzunehmen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet durch Abstimmungen und Wahlen. Über Anträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.



7. Abstimmungen sind offen oder auf Antrag geheim durchzuführen; Wahlen grundsätzlich geheim. Eine Wahl kann offen erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig beschließt. Gewählt werden kann nur, wer auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes abgegeben hat. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
8. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Sportwart und 2 Beisitzern. Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig. Bei Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes übernimmt dieser jeweils spätestens 2 Monate nach der Wahl die Geschäfte des Vereins.
2. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wurde. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.  
Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, berichtet der Mitgliederversammlung und leitet die Mitgliederversammlung.
4. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
5. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend §7, Ziffer 6; er beschließt verbindlich mit einer Stimmenzahl von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern.



7. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er kann Sonderausschüsse mit vorübergehenden Eigenschaften bilden.

## **§ 9 Beiträge**

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

## **§ 10 Kassenprüfer**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kasse mindestens einmal im Laufe eines Jahres zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchengemeinde Wißgoldingen zur gemeinnützigen Verwendung für den Kindergarten Wißgoldingen.

## **§ 12 Verbindlichkeiten und Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e. V.**

1. Für alle Mitglieder des Vereins sind die
  - a.) Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e. V.
  - b.) Schiedsordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e. V.  
in ihrer jeweiligen Fassung verbindlich.
2. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 13 Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB**

Der Verein ist Mitglied im WLSB. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.